

SZ_GERICHTE STK 2019 77 vom 6. Oktober 2020

SZ Gerichte, 2020-10-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK 2019 77](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2019_77)

FR: SZ_GERICHTE STK 2019 77 du 6 octobre 2020

IT: SZ_GERICHTE STK 2019 77 del 6 ottobre 2020

Regeste

Beschimpfung, Nötigung, Sachbeschädigung | Strafgesetzbuch

Erwägungen

E. 1

Staatsanwaltschaft March, Postfach 162, Rathausplatz 1, 8853 Lachen, Anklagebehörde, Berufungsgegnerin und Anschlussberufungsführerin, vertreten durch Staatsanwalt C._____,

E. 2

der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB (...)

E. 3

Für das Vergehen gemäss Ziff. 1 wird die Beschuldigte bestraft mit einer Geldstrafe von 32 Tagessätzen zu Fr. 230.00 und einer Verbindungsbusse von Fr. 1'840.00.

E. 4

a) Der Vollzug der Geldstrafe wird gestützt auf Art. 42 Abs. 1 StGB aufgeschoben. Die Probezeit wird auf 2 Jahre bestimmt (Art. 44 Abs. 1 StGB). b) Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung der Verbindungsbusse wird auf 8 Tage festgesetzt (Art. 106 StGB).

E. 5

Die Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin D._____ eine Genugtuung von Fr. 250.00 zu bezahlen. Im Übrigen wird die Zivilforderung von D._____ gestützt auf Art. 126 Abs. 2 auf den Zivilweg verwiesen.

Kantonsgericht Schwyz 6

E. 6

Die Verfahrenskosten, bestehend aus: a) den Untersuchungs- und Anklagekosten von Fr. 7'919.60; b) den Gerichtskosten von Fr. 3'000.00 (inkl. Kosten, Gebühren und Auslagen für Redaktion, Ausfertigung und Versand des begründeten Entscheids); werden der Beschuldigten zu 4/5 auferlegt (Art. 426 Abs. 1 und 2 StGB) und im Übrigen auf die Staatskasse genommen. Rechnung und Inkasso erfolgten durch die Bezirksgerichtskasse Schwyz nach Eintritt der Rechtskraft.

E. 7

Die Beschuldigte wird verpflichtet, die Privatklägerin D._____ für ihre notwendigen Aufwendungen im Verfahren mit Fr. 400.00 zu entschädigen (Art. 433 Abs. 1 StPO).

E. 8

a) Die Beschuldigte wird für ihre Aufwendungen im vorliegenden Strafverfahren aus der Gerichtskasse mit Fr. 1'600.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) entschädigt (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). b) Die der Beschuldigten gemäss Ziff. 6 auferlegten Verfahrenskosten werden mit der Entschädigung gemäss Ziff. 8 lit. a verrechnet (Art. 442 Abs. 4 StPO). 9.-10.[Rechtsmittel und Zustellung]. B. Gegen dieses Urteil meldete die Beschuldigte fristgerecht beim Bezirksgericht Schwyz Berufung an und erklärte nach Erhalt des begründeten Urteils innert Frist Berufung beim Kantonsgericht mit folgenden Anträgen (KG-act. 1 und 3): 1. In Aufhebung von Ziff. 1 des angefochtenen Urteils sei die Beschuldigte/Berufungsführerin vom Vorwurf der Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB freizusprechen. 2. In Aufhebung von Ziff. 3 und Ziff. 4 des angefochtenen Urteils sei von einer Bestrafung der Beschuldigten/Berufungsführerin Umgang zu nehmen. 3. In Aufhebung von Ziff. 5 Satz 1 des angefochtenen Urteils sei von einer Genugtuung im Betrage von CHF 250.00 an die Privatklägerin D._____ durch die Beschuldigte/Berufungsführerin abzusehen.

Kantonsgericht Schwyz 7 4. In Aufhebung von Ziff. 6 des angefochtenen Urteils seien die Untersuchungs- und Anklagekosten sowie die erstinstanzlichen Gerichtskosten vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen. 5. In Aufhebung von Ziff. 7 des angefochtenen Urteils sei von einer Parteientschädigung an die Privatklägerin D._____ durch die Beschuldigte/Berufungsführerin abzusehen. 6. In Aufhebung von Ziff. 8 des angefochtenen Urteils sei die Beschuldigte/Berufungsführerin für ihre Aufwendungen im Untersuchungs- und erstinstanzlichen Verfahren durch die Gerichtskasse des Bezirksgerichtes Schwyz mit CHF 10'000.00 zu entschädigen. 7. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates. Die Staatsanwaltschaft erklärte mit Eingabe vom 24. Januar 2020 wie folgt Anschlussberufung (KG-act. 5):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.